

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung einer weitem Teuerungszulage im Schlosser- und Eisenbaugewerbe.

(Vom 23. September 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages

des Verbandes schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten,
des Verbandes schweizerischer Rolladenfabriken,
des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes,
des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz,
des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und
des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter

auf Allgemeinverbindlicherklärung der zwischen den genannten Verbänden
abgeschlossenen Vereinbarung über die Gewährung einer weitem Teuerungszulage
im schweizerischen Schlosser- und Eisenbaugewerbe,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 14. Mai 1946 über die Gewährung einer weitem Teuerungszulage im Schlosser- und Eisenbaugewerbe wird folgende Bestimmung
allgemeinverbindlich erklärt:

Die im Schlosser- und Eisenbaugewerbe durch den Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1946*) allgemeinverbindlich erklärte Grundzulage wird von 55 auf 65 Rp. pro Stunde erhöht. Die Haushaltungszulage und die Kinderzulage betragen wie bis anhin 2 bzw. 5 Rp. pro Stunde.

Art. 2.

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich auf das Schlosser- und Eisenbaugewerbe sowie auf die Rolladenfabrikation der gesamten Schweiz.

*) Bbl. 1946, I, 452.

² Ausgenommen sind:

- a. Betriebe ausserhalb des eigentlichen Schlosser- und Eisenbaugewerbes und gemischte Betriebe, die nur nebenbei Schlosserarbeiten ausführen;
- b. industrielle Konstruktionswerkstätten, welche die Teuerung- und Kinderzulagen bereits nach den Normen des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller ausrichten;
- c. die Jalousieladen- (Klappladen-) Fabrikation.

³ Bestehen für den Arbeitnehmer günstigere kantonale gesetzliche Vorschriften, so kommen diese zur Anwendung.

⁴ Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1946.

Bern, den 23. September 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.



Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer weitem Teuerungszulage im Schlosser- und Eisenbaugewerbe. (Vom 23. September 1946.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1946
Date	
Data	
Seite	292-293
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 649

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.